

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement

über

die Lehrtöchterausbildung im Berufe der Damenschneiderin.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der
Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrtöchterausbildung im Berufe der Damenschneiderin.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrtöchterausbildung erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf
der Damenschneiderin.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt $2\frac{1}{2}$ Jahre.

Spezialbetriebe wie Jackett-, Mantel-, Jupe- oder Kinderkleiderschnei-
dereien, und zwar sowohl Mass- wie Konfektionsateliers, sind verpflichtet,
ihren Lehrtöchtern die Fertigkeiten des Grundberufes nach dem in Art. 3
umschriebenen Lehrprogramm zu vermitteln.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraus-
setzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen
Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter.

Ein Betrieb, in dem die Meisterin allein tätig ist, darf jeweilen 2 Lehr-
töchter ausbilden.

Betriebe, die ständig 1—2 gelernte Damenschneiderinnen beschäftigen,
dürfen 3 Lehrtöchter, Betriebe, die ständig 3—5 gelernte Damenschneiderinnen
beschäftigen, dürfen 4 Lehrtöchter ausbilden. Auf je 1—5 weitere gelernte
Damenschneiderinnen darf eine weitere Lehrtochter angenommen werden.

Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrtöchtern hat zeitlich so zu erfolgen,
dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die zuständige kantonale Behörde hat darüber zu wachen, dass die Zahl der in Lehrwerkstätten ausgebildeten Lehrtöchter mit der Lage des Arbeitsmarktes in einem richtigen Verhältnis steht.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Beschränkung der Lehrtöchterzahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievorig festgesetzten Zahl der Lehrtöchter bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt möglichst auf Beginn des Schuljahres, bzw. Schulsemesters, anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines.

Die Lehrtochter soll in erster Linie an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Sie ist zur Führung eines Arbeitsbuches anzuhalten und von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind der Lehrtochter folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Benennung, Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichsten Stoffe und Zutaten. Verarbeitung, Beurteilung und Qualitätsprüfung derselben. Die verschiedenen Näharten. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Hinweise zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen bei der Berufsausübung.

Erstes Lehrjahr.

Einführen in das Behandeln, Verwenden und Instandhalten der Geräte und der Nähmaschine durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Üben im Maschinennähen. Übungsarbeiten, wie Stiche einziehen, Nähte umschlingen, Einfassen, Säumen, Annähen von Haften, Drückern, Knöpfen und Aufhängern. Ausführen von Knopflöchern, einfachen Hohlsäumen und Zierstichen. Zuarbeiten. Teilarbeiten, wie Miederbänder, Verschlüsse, Patten und einfache Kragen. Bügeln einfacher Stücke. Ausführen einfacher Kleidungsstücke, Änderungen und Reparaturen. Praktische Einkaufslehre.

Zweites Lehrjahr.

Stetes Wiederholen der Arbeiten des ersten Lehrjahres. Anfertigen von Ärmeln, Kragen und Einsätzen. Ausführen der vorkommenden Stichgarnituren, wie Hohlsäume, Bisen, Volants und Zierstiche. Bügeln und Dämpfen der verschiedenen Stoffe. Formbügeln und Auffrischen von Glanzstellen. Anfertigen einfacher Schnittmuster und Abformen verschiedener Teilstücke. Mithilfe

bei Anproben. Einführen in das Zuschneiden. Anfertigen von Kleidern in einfacher Ausführung. Ausführen aller vorkommenden Änderungen und Reparaturen.

Letztes Lehrhalbjahr.

Förderung in den einzelnen Arbeiten und Arbeitsmethoden des ersten und zweiten Lehrjahres. Weitere Ausbildung im Zuschneiden und selbständigen Anfertigen von Kleidern. Anfertigen von Teilarbeiten für Jacken und Mäntel, wie Leisten-, Knopfloch- und Pattentaschen. Formbügeln und Pickieren.

Die Ausbildung der Lehrtochter ist derart zu fördern, dass sie am Ende der Lehrzeit alle im vorstehenden Lehrprogramm enthaltenen Arbeiten, die Mass- und Bedarfsbestimmungen für Stoffe und Zutaten, sowie einfache Zuschneidearbeiten selbständig ausführen kann.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. August 1937 in Kraft.

Bern, den 21. Juni 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe der Damenschneiderin.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe der Damenschneiderin.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die zur Ausübung ihres Berufes als Damenschneiderin nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einer geeigneten privaten Werkstatt, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Expertinnen zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachpersonen in Frage kommen, die einen Expertinnenkurs mit Erfolg bestanden haben.

Die Prüfung ist von den Expertinnen sorgfältig vorzubereiten. Der Kandidatin ist rechtzeitig mitzuteilen, welche Werkzeuge, Zeichenutensilien und Materialien sie zur Prüfung mitzubringen hat.

Der Kandidatin sind ihr Arbeitsplatz anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und wenn nötig zu erklären. Sie ist berechtigt, nach der Arbeitsweise der Lehrmeisterin zu arbeiten. Die Expertin hat die Kandidatin in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert $3\frac{1}{2}$ Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 24 Stunden;
- b. Berufskennntnisse ca. 1 Stunde;
- c. Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Für die Arbeitsprüfung sind, der jeweiligen Mode entsprechend, 3 bis 5 Modelle zu bestimmen, aus denen jede Kandidatin zu Beginn der Prüfung die ihr beliebige Fassung selber zu wählen hat. Bei der Bestimmung der Prü-

fungsmodelle sind zu berücksichtigen: Modelle für Uni- sowie für fassonierte Stoffe, für schlanke und für festere Figuren. Ferner hat jedes Modell irgendeine technische Schwierigkeit aufzuweisen.

Jede Kandidatin hat nachstehende Prüfungsarbeiten auszuführen:

Ein Wollkleid mit langen Ärmeln.

Teilarbeiten, wie Knopflöcher und Taschen (Musterstück).

b. Berufskennntnisse.

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial (Mustersammlung) vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde. Benennung, Eigenschaften, Beurteilung und Verwendung der wichtigsten im Berufe vorkommenden Stoffe, Futterarten, Zutaten und Garnituren.

Fasson- und Farbenwahl, Materialberechnungen. Wahl der Fasson und Farben für verschiedene Figuren und Altersstufen aus Journalen, unter Angabe der entsprechenden Masse und des Materialbedarfes.

Werkzeug-, Geräte- und Nähmaschinenkenntnisse. Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Allgemeine Fachkenntnisse. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken bei der Verarbeitung der verschiedenen Stoffe, Futterarten, Zutaten und Garnituren.

c. Fachzeichnen.

Zeichnen von einem oder mehreren Grundmustern mit vorgeschriebenen Ableitungen und eventueller Schnittübersicht. Ausser dem Fachzeichnen ist eine einfache Abformübung zu verlangen.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind saubere und genaue Arbeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und die verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit ist die wirklich benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben der Kandidatin, sie sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Expertinnen haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1—3 zulässig.

- | | |
|---------------|--|
| 1 = sehr gut: | für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung; |
| 2 = gut: | für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit; |
| 3 = genügend: | für noch brauchbare Arbeit; |

4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an eine angehende Damenschneiderin zu stellen sind, nicht entspricht;

5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den nachstehenden Positionen der einzelnen Prüfungsfächer und ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das entsprechende Formular kann vom Schweizerischen Frauengewerbe-Verband unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (ca. 24 Stunden).

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise, Arbeitsleistung und Genauigkeit zu berücksichtigen.

Pos. 1: Zuschneiden.

- » 2: Zur Anprobe richten.
- » 3: Anprobe und Korrektur.
- » 4: Bügeln und Ausarbeiten.
- » 5: Teilarbeiten (Musterstück).
- » 6: Formen- und Farbensinn.

Berufskennnisse (ca. 1 Stunde).

Pos. 1: Materialkunde.

- » 2: Fasson- und Farbenwahl, Materialberechnungen.
- » 3: Werkzeug-, Geräte- und Nähmaschinenkenntnisse.
- » 4: Allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen (ca. 3 Stunden).

Pos. 1: Beurteilung der technischen Ausführung.

- » 2: » des Formensinnes.
- » 3: » der Ausführung im allgemeinen.
- » 4: » der Abformübung.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Expertinnen genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. August 1937 in Kraft.

Bern, den 21. Juni 1937.

465

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Obrecht.

Reglement

über

die Lehrtöchterausbildung im Berufe der Wäscheschneiderin.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrtöchterausbildung im Berufe der Wäscheschneiderin.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrtöchterausbildung erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf der Wäscheschneiderin.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt 2 Jahre.

Spezialbetriebe wie Herrenhemden-, Kragen- oder Damenwäscheschneidereien, und zwar sowohl Mass- wie Konfektionsateliers, sind verpflichtet, ihren Lehrtöchtern die Fertigkeiten des Grundberufes nach dem in Art. 3 umschriebenen Lehrprogramm zu vermitteln.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter.

Ein Betrieb, in dem die Meisterin allein tätig ist, darf jeweilen 2 Lehrtöchter ausbilden.

Betriebe, die ständig 1—2 gelernte Wäscheschneiderinnen beschäftigen, dürfen 3 Lehrtöchter, Betriebe, die ständig 3—5 gelernte Wäscheschneiderinnen

beschäftigen, dürfen 4 Lehrtöchter ausbilden. Auf je 1—5 weitere gelernte Wäscheschneiderinnen darf eine weitere Lehrtochter angenommen werden.

Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrtöchtern hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die zuständige kantonale Behörde hat darüber zu wachen, dass die Zahl der in Lehrwerkstätten ausgebildeten Lehrtöchter mit der Lage des Arbeitsmarktes in einem richtigen Verhältnis steht.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Beschränkung der Lehrtöchterzahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Zahl der Lehrtöchter bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt möglichst auf Beginn des Schuljahres, bzw. Schulsemesters, anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines.

Die Lehrtochter soll in erster Linie an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Sie ist zur Führung eines Arbeitsbuches anzuhalten und von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind der Lehrtochter folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Benennung, Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichsten Stoffe und Zutaten. Verarbeitung, Beurteilung und Qualitätsprüfung derselben. Die verschiedenen Näharten. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Hinweise zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen bei der Berufsausübung.

Erstes Lehrjahr.

Einführen in das Behandeln, Verwenden und Instandhalten der Geräte und der Nähmaschine durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Üben im Maschinennähen, Säumen, Einrollen, Einfassen, Anfertigen von Hohlsäumen, Knopflochern, Zierstichen und verschiedenen Nähten. Anfertigen von Tisch-, Küchen-, Bett- und einfacher Damenwäsche. Einfache Änderungen und Reparaturen. Praktische Einkaufslehre.

Zweites Lehrjahr.

Stetes Üben der Arbeiten des ersten Lehrjahres. Ausbilden im Bügeln, soweit es die Verarbeitung der Wäschegegenstände erfordert. Anfertigen und Garnieren von Damenwäsche aller Art; Anfertigen von Herrenhemden, Herrenkitteln, Berufsschürzen, Pyjamas, Kragen für Herrenhemden. Ausführen

aller vorkommenden Änderungen und Reparaturen. Herstellen einfacher Schnittmuster.

Die Ausbildung der Lehrtochter ist derart zu fördern, dass sie am Ende der Lehrzeit alle im vorstehenden Lehrprogramm enthaltenen Arbeiten, die Mass- und Bedarfsbestimmungen für Stoffe und Zutaten, sowie einfache Zuschneidearbeiten selbständig ausführen kann.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Bern, den 21. Juni 1987.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe der Wäscheschneiderin.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1980
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I
vom 23. Dezember 1982, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe der Wäscheschneiderin.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);

- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die zur Ausübung ihres Berufes als Wäscheschneiderin nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einer geeigneten privaten Werkstätte, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Expertinnen zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachpersonen in Frage kommen, die einen Expertinnenkurs mit Erfolg bestanden haben.

Die Prüfung ist von den Expertinnen sorgfältig vorzubereiten. Der Kandidatin ist rechtzeitig mitzuteilen, welche Werkzeuge, Zeichenutensilien und Materialien sie zur Prüfung mitzubringen hat.

Der Kandidatin sind ihr Arbeitsplatz anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und wenn nötig zu erklären. Sie ist berechtigt, nach der Arbeitsweise der Lehrmeisterin zu arbeiten. Die Expertin hat die Kandidatin in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert $3\frac{1}{2}$ Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 24 Stunden;
- b. Berufskenntnisse ca. 1 Stunde;
- c. Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Für die Arbeitsprüfung sind, der jeweiligen Mode entsprechend, 3 bis 5 Modelle für Damenwäsche zu bestimmen, aus denen jede Kandidatin zu Beginn der Prüfung die ihr beliebige Fassung selber zu wählen hat.

Jede Kandidatin hat nachstehende Prüfungsarbeiten auszuführen:

Ein Damenwäschestück nach eigener Wahl aus den für die Prüfung bestimmten Modellen.

Ein Herrentaghemd mit Kragen.

Ein Flickstück.

b. Berufskennntnisse.

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial (Mustersammlung) vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde. Benennung, Eigenschaften, Beurteilung und Verwendung der wichtigsten im Berufe vorkommenden Stoffe und Zutaten.

Fassonkenntnisse und Materialberechnungen. Massnehmen, Beschreibung und Materialberechnung eines Wäschestückes nach Vorlage. Kostenberechnung eines Wäschegegenstandes.

Werkzeug-, Geräte- und Nähmaschinenkenntnisse. Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Allgemeine Fachkenntnisse. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken bei der Verarbeitung der verschiedenen Stoffe und Zutaten.

c. Fachzeichnen.

Zeichnen von je einem Grundmuster für die Damen- und Herrenwäsche mit vorgeschriebenen Ableitungen, eventuell mit Schnittübersicht.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind saubere und genaue Arbeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und die verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit ist die wirklich benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben der Kandidatin, sie sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Expertinnen haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1—8 zulässig.

- 1 = sehr gut: für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
- 2 = gut: für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit;
- 3 = genügend: für noch brauchbare Arbeit;
- 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an eine angehende Wäscheschneiderin zu stellen sind, nicht entspricht;
- 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den nachstehenden Positionen der einzelnen Prüfungsfächer und ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das entsprechende Formular kann vom Schweizerischen Frauengewerbe-Verband unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (ca. 24 Stunden).

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise, Arbeitsleistung und Genauigkeit zu berücksichtigen.

Damenwäsche.

- Pos. 1: Zuschneiden.
 » 2: Zur Anprobe richten.
 » 3: Anprobe und Korrektur.
 » 4: Bügeln und Ausarbeiten.
 » 5: Handarbeit.
 » 6: Formen- und Farbensinn.

Herrenwäsche.

- Pos. 1: Zuschneiden.
 » 2: Maschinenarbeit.
 » 3: Fasson.
 » 4: Flickstück.

Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde).

- Pos. 1: Materialkunde.
 » 2: Fassonkenntnisse und Materialberechnungen.
 » 3: Werkzeug-, Geräte- und Nähmaschinenkenntnisse.
 » 4: Allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen (ca. 3 Stunden).

Die nachstehenden Positionen gelten für die Beurteilung der Arbeiten auf Herren- und Damenwäsche.

- Pos. 1: Beurteilung der technischen Ausführung.
 » 2: » des Formensinnes.
 » 3: » der Ausführung im allgemeinen.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden fünf Noten ermittelt wird:

- Note der Arbeitsprüfung in der Damenwäschearbeit;
 Note der Arbeitsprüfung in der Herrenwäschearbeit;
 Note in den Berufskennntnissen;
 Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Gesamtnote als auch die Note der Arbeitsprüfung in der Damenwäsche und die Note der Arbeitsprüfung in der Herrenwäsche je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Expertinnen genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. August 1937 in Kraft.

Bern, den 21. Juni 1937.

468

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Obrecht.

Reglement

über

die Lehrtöchterausbildung im Berufe der Korsettschneiderin.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrtöchterausbildung im Berufe der Korsettschneiderin.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrtöchterausbildung erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf der Korsettschneiderin.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt 2 Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter.

Ein Betrieb, in dem die Meisterin allein tätig ist, darf jeweils 2 Lehrtöchter ausbilden.

Betriebe, die ständig 1—2 gelernte Korsettschneiderinnen beschäftigen, dürfen 3 Lehrtöchter, Betriebe, die ständig 3—5 gelernte Korsettschneiderinnen beschäftigen, dürfen 4 Lehrtöchter ausbilden. Auf je 1—5 weitere gelernte Korsettschneiderinnen darf je eine weitere Lehrtochter angenommen werden.

Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrtöchtern hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Beschränkung der Lehrtöchterzahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Zahl der Lehrtöchter bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt möglichst auf Beginn des Schuljahres, bzw. Schulsemesters, anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines.

Die Lehrtochter soll in erster Linie an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Sie ist zur Führung eines Arbeitsbuches anzuhalten und von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind der Lehrtochter folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Benennung, Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichsten Stoffe und Zutaten. Verarbeitung, Beurteilung und Qualitätsprüfung derselben. Die verschiedenen Näharten. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Hinweise zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen bei der Berufsausübung.

Erstes Lehrjahr.

Einführen in das Behandeln, Verwenden und Instandhalten der Geräte und der Nähmaschine durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Üben im Maschinennähen. Übungsarbeiten, wie Nähen und Vorheften von Nähten, Aufnähen von Stäbebesätzen, Stürzen und Einfassen von Kanten, Nähen von Strumpfbändern, Annähen und Einziehen von Knöpfen, Anbringen von Knopflochpatten, Haften und Schliessen. Nesteleinziehen in den vorkommenden Büstenhaltern, Gürteln, Korsetts und Korseletts. Ausführen von Ösenkanten, Fliegen am Stabende und Zierstiche. Anfertigen einfacher Büstenhalter, Hüftengürtel und Korsetts. Einfache Änderungen und Reparaturen. Praktische Einkaufslehre.

Zweites Lehrjahr.

Stetes Üben der Arbeiten des ersten Lehrjahres. Einsetzen von Gummitteilen und Spickeln. Ausführen aller vorkommenden Änderungen und Reparaturen. Ausbilden im Massnehmen, Zuschneiden und Anfertigen einfacher Büstenhalter, Gürtel und Korsetts. Üben im Bügeln.

Die Ausbildung der Lehrtochter ist derart zu fördern, dass sie am Ende der Lehrzeit alle im vorstehenden Lehrprogramm enthaltenen Arbeiten, die

Mass- und Bedarfsbestimmungen für Stoffe und Zutaten, sowie einfache Zuschneidearbeiten selbständig ausführen kann.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. August 1937 in Kraft.

Bern, den 21. Juni 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe der Korsettschneiderin.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe der Korsettschneiderin.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die zur Ausübung ihres Berufes als Korsettschneiderin nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einer geeigneten privaten Werkstätte, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Expertinnen zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachpersonen in Frage kommen, die einen Expertinnenkurs mit Erfolg bestanden haben.

Die Prüfung ist von den Expertinnen sorgfältig vorzubereiten. Der Kandidatin ist rechtzeitig mitzuteilen, welche Werkzeuge, Zeichenutensilien und Materialien sie zur Prüfung mitzubringen hat.

Der Kandidatin sind ihr Arbeitsplatz anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und wenn nötig zu erklären. Sie ist berechtigt, nach der Arbeitsweise der Lehrmeisterin zu arbeiten. Die Expertin hat die Kandidatin in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert $2\frac{1}{2}$ Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 16 Stunden;
- b. Berufskennnisse ca. 1 Stunde;
- c. Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Als Prüfungsarbeiten sind nachstehende Arbeiten nach Angabe der Expertin auszuführen:

Ein Korsett und ein Büstenhalter nach Mass oder ein Korselett nach Mass. Teilarbeiten, welche die Prüfungsstücke nicht aufweisen.

b. Berufskennnisse.

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial (Mustersammlung) vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde. Benennung, Eigenschaften, Beurteilung und Verwendung der wichtigsten im Berufe vorkommenden Stoffe, Zutaten und Garnituren.

Fasson- und Farbenwahl. Materialberechnungen. Wahl der Fasson und Farben für verschiedene Figuren und Altersstufen aus Journalen, unter Angabe der entsprechenden Masse und des Materialbedarfes.

Werkzeug-, Geräte- und Nähmaschinenkenntnisse. Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Allgemeine Fachkenntnisse. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken bei der Verarbeitung der verschiedenen Stoffe, Zutaten und Garnituren.

c. Fachzeichnen.

Zeichnen von einem oder mehreren Grundmustern mit vorgeschriebenen Ableitungen, eventuell mit Schnittübersicht.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind saubere und genaue Arbeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und die verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit ist die wirklich benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben der Kandidatin, sie sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Expertinnen haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1—3 zulässig.

- 1 = sehr gut: für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
- 2 = gut: für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit;
- 3 = genügend: für noch brauchbare Arbeit;
- 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an eine angehende Korsettschneiderin zu stellen sind, nicht entspricht;
- 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den nachstehenden Positionen der einzelnen Prüfungsfächer und ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das entsprechende Formular kann vom Schweizerischen Frauengewerbe-Verband unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (ca. 16 Stunden).

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise, Arbeitsleistung und Genauigkeit zu berücksichtigen.

Pos. 1: Zuschneiden.

- » 2: Zur Anprobe richten.
- » 3: Anprobe und Korrektur.
- » 4: Bügeln und Ausarbeiten.
- » 5: Teilarbeiten, welche die Prüfungsstücke nicht aufweisen.
- » 6: Formensinn.

Berufskennntnisse (ca. 1 Stunde).

Pos. 1: Materialkunde.

- » 2: Fasson- und Farbenwahl, Materialberechnungen.

Pos. 3: Werkzeug-, Geräte- und Nähmaschinenkenntnisse.

» 4: Allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen (ca. 3 Stunden).

Pos. 1: Beurteilung der technischen Ausführung.

» 2: » des Formensinnes.

» 3: » der Ausführung im allgemeinen.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennntnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Expertinnen genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. August 1937 in Kraft.

Bern, den 21. Juni 1937.

467

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Obrecht.

Reglement

über

die Lehrtöchterausbildung im Berufe der Knabenschneiderin.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der

Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrtöchterausbildung im Berufe der Knabenschneiderin.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrtöchterausbildung erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf der Knabenschneiderin.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt $2\frac{1}{2}$ Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter.

Ein Betrieb, in dem die Meisterin allein tätig ist, darf jeweilen 2 Lehrtöchter ausbilden.

Betriebe, die ständig 1—2 gelernte Knabenschneiderinnen beschäftigen, dürfen 3 Lehrtöchter, Betriebe, die ständig 3—5 gelernte Knabenschneiderinnen beschäftigen, dürfen 4 Lehrtöchter ausbilden. Auf je 1—5 weitere gelernte Knabenschneiderinnen darf eine weitere Lehrtöchter angenommen werden.

Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrtöchtern hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die zuständige kantonale Behörde hat darüber zu wachen, dass die Zahl der in Lehrwerkstätten ausgebildeten Lehrtöchter mit der Lage des Arbeitsmarktes in einem richtigen Verhältnis steht.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die Beschränkung der Lehrtöchterzahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Zahl der Lehrtöchter bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt möglichst auf Beginn des Schuljahres, bzw. Schulsemesters, anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines.

Die Lehrtöchter soll in erster Linie an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten gewöhnt werden. Sie ist zur Führung eines Arbeitsbuches anzuhalten und von Anfang an möglichst zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind der Lehrtochter folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Benennung, Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichsten Stoffe und Zutaten. Verarbeitung, Beurteilung und Qualitätsprüfung derselben. Die verschiedenen Näharten. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Hinweise zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen bei der Berufsausübung.

Erstes Lehrjahr.

Einführen in das Behandeln, Verwenden und Instandhalten der Geräte und der Nähmaschine durch Mithilfe bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Üben im Maschinennähen. Übungsarbeiten, wie Stiche einziehen, Nähte umschlingen und einfassen. Annähen von Knöpfen und Haken. Ausführen von Teilarbeiten, wie Futter- und Hosentaschen, Gürtel, Schnallengürtel, Schlaufen und Knopflöcher. Anfertigen von Futterleibchen, Blusen- und Ellenbogenärmeln. Anfertigen von glatten Hosen, Leibchenhosen, Knickerbockers-Breeches und Skihosen. Flachbügeln der Nähte und Kanten. Abbügeln der Hosen. Einfache Änderungen und Reparaturen. Praktische Einkaufslehre.

Zweites Lehrjahr.

Stetes Wiederholen der Arbeiten des ersten Lehrjahres. Anfertigen von Leisten-, Patten- und Sporttaschen. Üben im Anfertigen verschiedener Verschlussarten. Phantasiekleider und Blusen zur Anprobe richten und nachher fertigstellen. Ausführen von Teilarbeiten an Vestons, Mänteln, Sportkleidern, Gilets und Kragen. Verarbeiten der verschiedenen Kanten. Üben im Formbügeln. Abformen und Garnieren von Kragen. Mithilfe bei der Anprobe. Stoffeinteilen und Einführen in das Zuschneiden der Futterteile und Einlagen. Stoff- und Futterbestimmung. Ausführen aller vorkommenden Änderungen und Reparaturen.

Letztes Lehrhalbjahr.

Förderung in den einzelnen Arbeiten und Arbeitsmethoden des ersten und zweiten Lehrjahres. Selbständige Anfertigung von Veston-, Sport- und Skianzügen, Gilets und Mänteln für Knaben. Vervollständigen im Stoffeinteilen und Zuschneiden aller in das Fach einschlagenden Arbeiten. Vermehrte Mithilfe bei der Anprobe.

Die Ausbildung der Lehrtochter ist derart zu fördern, dass sie am Ende der Lehrzeit alle im vorstehenden Lehrprogramm enthaltenen Arbeiten, die Mass- und Bedarfsbestimmung für Stoffe, Futter und Zutaten, sowie einfache Zuschnidearbeiten selbständig ausführen kann.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrtöchter fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. August 1937 in Kraft.

Bern, den 21. Juni 1937.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Obrecht.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe der Knabenschneiderin.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I
vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe der Knabenschneiderin.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskenn-
nisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung,
Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen be-
ziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die zur Aus-
übung ihres Berufes als Knabenschneiderin nötigen Fertigkeiten und Kennt-
nisse besitzt. Sie kann in einer geeigneten privaten Werkstätte, in einer Be-
rufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl Expertinnen zu bestimmen, wobei
in erster Linie Fachpersonen in Frage kommen, die einen Expertinnenkurs
mit Erfolg bestanden haben.

Die Prüfung ist von den Expertinnen sorgfältig vorzubereiten. Der Kandidatin ist rechtzeitig mitzuteilen, welche Werkzeuge, Zeichenutensilien und Materialien sie zur Prüfung mitzubringen hat.

Der Kandidatin sind ihr Arbeitsplatz anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und wenn nötig zu erklären. Sie ist berechtigt, nach der Arbeitsweise der Lehrmeisterin zu arbeiten. Die Expertin hat die Kandidatin in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert $3\frac{1}{2}$ Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 24 Stunden;
- b. Berufskenntnisse ca. 1 Stunde;
- c. Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung.

Für die Arbeitsprüfung sind, der jeweiligen Mode entsprechend, einige Modelle (Veston-Anzüge, Mäntel, Hosen) zu bestimmen, aus denen jede Kandidatin zu Beginn der Prüfung die ihr beliebige Fassung selber zu wählen hat.

Jede Kandidatin hat nachstehende Prüfungsarbeiten auszuführen:

Einen Veston-Anzug oder einen Mantel und eine Hose für Knaben von 8—15 Jahren.

b. Berufskenntnisse.

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial (Mustersammlung) vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde. Benennung, Eigenschaften, Beurteilung und Verwendung der im Berufe vorkommenden gebräuchlichsten Stoffe, Futterarten und Zutaten.

Fassonkenntnisse und Materialberechnungen. Beschreibung verschiedener Kleidungsstücke aus Journalen, unter Angabe der entsprechenden Masse und des Materialbedarfes.

Werkzeuge-, Geräte- und Nähmaschinenkenntnisse. Verwendung, Behandlung und Unterhalt.

Allgemeine Fachkenntnisse. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken bei der Verarbeitung der verschiedenen Stoffe, Futterarten und Zutaten.

c. Fachzeichnen.

Zeichnen von einem oder mehreren Grundmustern mit vorgeschriebenen Ableitungen, eventuell mit Schnittübersicht.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind saubere und genaue Arbeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und die verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit ist die wirklich benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben der Kandidatin, sie sei in gewisse Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Expertinnen haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bedeutet. Halbe Noten sind von 1—3 zulässig.

- 1 = sehr gut: für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung;
- 2 = gut: für saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit;
- 3 = genügend: für noch brauchbare Arbeit;
- 4 = ungenügend: für eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an eine angehende Knabenschneiderin zu stellen sind, nicht entspricht;
- 5 = unbrauchbare Arbeit.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskenntnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den nachstehenden Positionen der einzelnen Prüfungsfächer und ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Das entsprechende Formular kann vom Schweizerischen Frauengewerbe-Verband unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (ca. 24 Stunden).

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise, Arbeitsleistung und Genauigkeit zu berücksichtigen.

Pos. 1: Zuschneiden.

- » 2: Zur Anprobe richten.
- » 3: Anprobe und Korrektur.
- » 4: Bügeln und Fasson.
- » 5: Teilarbeiten, wie Taschen, Kragen, Einlagen, Knopflöcher.
- » 6: Formensinn.

Berufskenntnisse (ca. 1 Stunde).

Pos. 1: Materialkunde.

- » 2: Fassonkenntnisse und Materialberechnungen.
- » 3: Werkzeug-, Geräte- und Nähmaschinenkenntnisse.
- » 4: Allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen (ca. 3 Stunden).

- Pos. 1: Beurteilung der technischen Ausführung.
 » 2: » des Formensinnes.
 » 3: » der Ausführung im allgemeinen.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist, ermittelt wird:

Note in den Berufskennnissen;

Note der Arbeitsprüfung;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Expertinnen genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. August 1937 in Kraft.

Bern, den 21. Juni 1937.

466

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Obrecht.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1937	1936	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Mai	1235	721	+ 514
Juni	378	165	+ 213
Januar bis Ende Juni	1613	886	+ 727

Bern, den 10. Juli 1937.

474

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Eidgenössische Steuerverwaltung.

474

Einnahmen	Im II. Quartal		1. Januar bis 30. Juni	
	1937	1936	1937	1936
Rohrertrag der eidg. Stempelabgaben:				
a. Abgaben auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917/22. Dezember 1927.				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	2 759 827. 25	2 152 212. 27	5 052 094. 84	3 598 956. 80
2. Aktien	902 128. 25	419 849. 40	1 498 173. 66	909 576. 95
3. Genossenschaftliche Stammanteile	54 191. —	27 842. 05	69 783. 54	42 596. 81
4. Ausländ. Wertpapiere .	255 893. 30	2 528. 15	343 266. 65	4 697. 35
5. Umsatz inländ. Wert- papiere	251 513. 46	182 040. 15	642 058. 26	325 733. 40
6. Umsatz ausländ. Wert- papiere	934 256. 64	508 538. 99	2 139 189. 34	1 010 352. 04
7. Wechsel und wechsel- ähnliche Papiere	329 558. 70	331 301. 95	622 743. 70	694 793. 35
8. Prämienquittungen . . .	1 873 079. 51	1 450 008. 70	2 993 052. 80	2 435 229. 67
9. Frachturkunden	566 199. 60	510 490. 41	1 200 558. 51	1 158 922. 06
Total 1—9	7 926 647. 71	5 584 812. 07	14 560 921. 30	10 180 853. 43
b. Abgaben auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1921/22. Dezember 1927.				
10. Coupons v. Obligationen	3 172 699. 27	3 035 813. 21	5 624 242. 88	5 639 994. 24
11. Coupons von Aktien .	3 766 385. 93	2 886 795. 15	6 159 404. 70	4 879 555. 29
12. Coupons von genossen- schaftl. Stammanteilen	97 465. 81	216 156. 80	306 249. 25	312 044. 02
13. Coupons von ausländi- schen Wertpapieren . . .	220 055. —	6 346. 65	444 108. 05	48 201. 65
Total 10—13	7 256 606. 01	6 145 111. 81	12 534 004. 88	10 879 795. 20
Total 1—13	15 183 253. 72	11 729 923. 88	27 094 926. 18	21 060 653. 63
c. Abgaben auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 29. November 1933 und des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936.				
14. Erhöhung der Coupon- steuer	7 015 036. 12	6 016 531. 17	11 955 533. 10	9 413 900. 43
15. Kommandit- beteiligungen	50 357. 20	20 356. 60	129 223. 20	44 706. 20
16. Verschiedenes *)	10 913. 15	7 116. 15	58 449. 40	55 953. 51
Total 14—16	7 076 306. 47	6 044 003. 92	12 143 205. 70	9 514 560. 14
Total 1—16	22 259 560. 19	17 773 927. 80	39 238 131. 88	30 575 213. 77
17. Bussen	3 538. 65	8 446. 15	7 358. 10	12 322. —
Total 1—17	22 263 098. 84	17 782 373. 95	39 245 489. 98	30 587 535. 77

*) Abgabe auf über 3- bis 6monatigen Bankguthaben und ihrem Erträge und Abgabe auf Urkunden über Mitgeltumsrechte.

Rekrutierung für das eidgenössische Grenzwachtkorps.

Die eidgenössische Oberzolldirektion wird auf das Frühjahr 1938 eine beschränkte Anzahl Grenzwachtrekruten einstellen.

1. Als Bewerber kommen ledige Schweizerbürger mit gutem Leumund in Betracht, die nachstehende Bedingungen erfüllen:

a. Alter:

Mindestalter 21 Jahre, Höchstalter 25 Jahre im Zeitpunkt des Dienst-
antrittes, d. h. am 1. März 1938.

b. Militärisch:

Einteilung im Auszug der Armee, nach bestandener Rekrutenschule.

c. Schulbildung:

Gründliche Elementarschulbildung. Die Bewerber müssen dem Unter-
richt in deutscher oder französischer Sprache ohne Behinderung folgen
können.

d. Körperliche Eignung:

Kräftige, den Anforderungen des Grenzwachtdienstes entsprechende
Konstitution; insbesondere wird verlangt:

Körperlänge mindestens 168 cm (barfuss gemessen), Sehschärfe mindestens
1 : 1 (ohne Korrektur), normaler Farbensinn, normale Hörschärfe. Be-
werber, die mit Plattfuss behaftet sind, können nicht berücksichtigt
werden.

2. Bewerber haben ihre selbstverfasste, handschriftliche Anmeldung zu
richten an das

Grenzwachtkommando in

Für Bewerber mit Wohnsitz in den Kantonen

Basel:	Bern, Luzern, Unterwälden, Solothurn, Basel, Aargau (mit Ausnahme der Bezirke Baden und Zurzach);
Schaffhausen:	Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Thurgau, Aargau (nur Bezirke Baden und Zurzach);
Chur:	Appenzell, St. Gallen, Graubünden (ausgenommen Bezirk Moësa);
Lugano:	Tessin, Graubünden (nur Bezirk Moësa);
Lausanne:	Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg;
Genf:	Genf.

3. Dem Anmeldeschreiben, welches über den bisherigen Lebens- und
Bildungsgang ausführlich Aufschluss geben soll, sind beizufügen:

- Zeugnisse (Schulzeugnisse, Zeugnisse von Lehrmeistern und Arbeit-
gebern);
- ein kurz vor der Anmeldung ausgestelltes Leumundzeugnis;
- Strafregisterauszug des eidgenössischen Zentralpolizeibureaus in Bern;
- Geburtsregisterauszug;

- e. Militärdienstbüchlein;
- f. ein ärztliches Zeugnis, durch welches nachgewiesen wird, dass die unter Ziffer 1 d aufgeführten Bedingungen erfüllt sind;
- g. Angabe allfälliger Referenzen.

Schlussstermin für die Anmeldung: 15. August 1937.

Anmeldungen, welche nach diesem Termin einlaufen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Bewerber, welche für die Anstellung in Frage kommen, werden sich einer pädagogischen Prüfung und einer sanitärischen Aufnahmeuntersuchung zu unterziehen haben.

Die pädagogische Prüfung richtet sich in ihren Anforderungen nach dem Lehrplan einer achtklassigen Elementarschule.

Das Bestehen der Prüfung gibt dem Bewerber noch keinen Anspruch auf Einberufung zum Grenzwachtdienst. Gegenüber Bewerbern, welche durch vorzeitiges Verlassen ihrer bisherigen Stelle einen allfälligen Verdienstausschlag erleiden, übernimmt die Zollverwaltung keine Verantwortung. Bewerber, welche durch den verwaltungsärztlichen Dienst nicht bedingungslos zur Anstellung empfohlen werden, kommen für eine Anstellung nicht in Frage.

Die Anstellung erfolgt vorerst probeweise als Grenzwachtrekruit für ein Jahr. Besoldung: Tagessold Fr. 7.70 bis Fr. 8.—, zurzeit abgebaut auf Fr. 7.20 bzw. 7.46 plus allfälliger Ortszuschlag.

Nähere Auskunft kann bei den Grenzwachtkommandos eingeholt werden (Rückporto beilegen).

Bern, den 10. Juli 1937.

474

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.

Abonnementseinladung.

Der Bezugspreis für das Amtliche Stenographische Bulletin beträgt, die Postgebühr eingerechnet, in der Schweiz **12 Franken** im Jahr. Im übrigen Postvereinsgebiet ist der Bezugspreis samt Postgebühr **16 Franken**.

Das stenographische Bulletin enthält die Verhandlungsberichte über Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse sowie über

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.07.1937
Date	
Data	
Seite	519-545
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 342

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.